

8. Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

Die festgesetzte Fläche zum Anpflanzen mit Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist als Sichtschutzstreifen mit mind. 3-triebigen Sträuchern und einer Größe von mind. 100 cm anzulegen und dauerhaft als geschlossener Pflanzstreifen zu erhalten. Bereits vorhandene geeignete Gehölzbestände oder Einzelbäume können integriert werden. Aus Sichtschutzgründen ist eine dauerhafte Höhe von 8,0 m einzuhalten, welche auch durch erforderliche Pflegemaßnahmen nicht unterschritten werden darf.

Für die Bepflanzung sind ausschließlich heimische Laubsträucher oder Laubbäume folgender Arten zulässig:

Kornelkirsche (*Cornus mas*), Feldahorn (*Acer campestre*), Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Gewöhnlicher Spindelstrauch (*Euonymus europaeus*), Hafer-Pflaume (*Prunus insitia*), Zweigriffliger Weißdorn (*Crataegus laevigata*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Gemeine Hasel (*Corylus avellana*), Ohr-Weide (*Salix aurita*), Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*), Wildapfel (*Malus communis*)

9. Fläche für Wald

(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

Die festgesetzte Waldfläche ist in einer Breite von 10 m zu durchforsten und neu zu bepflanzen. Dazu sind sämtliche Bäume mit einem Stammdurchmesser >20 cm zu entfernen sowie der gesamte Pappeljungwuchs. Auf dieser Fläche ist eine Neuanpflanzung mit heimischen Sträuchern anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Ausgefallene Gehölze sind zu ergänzen, der Aufwuchs von Bäumen/Überhältern ist zu unterbinden. Die Fläche zur Neuanpflanzung ist für die Dauer von 5 Jahren gegen Wildverbiss einzuzäunen.

Für die Bepflanzung sind folgende Arten vorzusehen:

Kornelkirsche (*Cornus mas*), Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Gewöhnlicher Spindelstrauch (*Euonymus europaeus*), Zweigriffliger Weißdorn (*Crataegus laevigata*), Gemeine Hasel (*Corylus avellana*), Ohr-Weide (*Salix aurita*), Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*), Wildapfel (*Malus communis*), Faulbaum (*Frangula alnus*), Hundsrose (*Rosa canina*)

10. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

10.1 Zum Schutz der Wohnnutzungen sind im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren der Schallschutz gegen Außenlärm (Gegenstand der bautechnischen Nachweise) nach der DIN 4109 Teil 1 und Teil 2 (Ausgabe 01/2018) nachzuweisen. Die hierfür erforderlichen maßgeblichen Außenlärmpegel sind der planerischen Zurückhaltung folgend zusätzlich nachrichtlich in der Begründung aufgeführt.

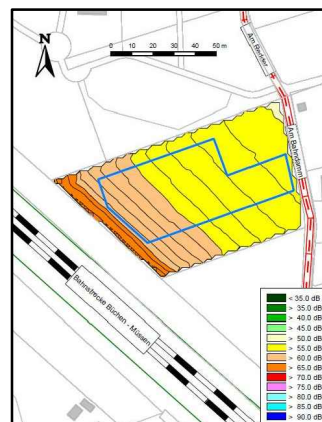


Abb. 1: maßgeblicher Außenlärmpegel für schutzbedürftige Räume (LairmConsult, September 2021)

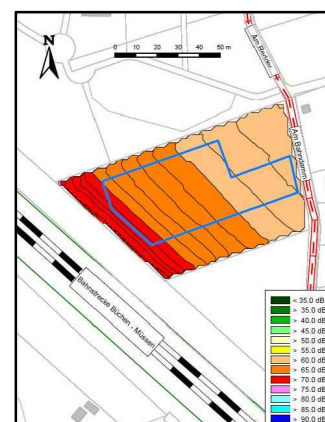


Abb. 2: maßgeblicher Außenlärmpegel für Räume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden (LairmConsult, September 2021)

10.2 Zum Schutz der Nachtruhe sind in Schlaf- und Kinderzimmer schallgedämmte Lüftungen nachts im gesamten Plangeltungsbereich vorzusehen, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Weise sichergestellt werden kann. Die schallgedämmten Lüftungen sind bei der Ermittlung des resultierenden Schalldämm-Maßes für das Außenbauteil gemäß den ermittelten und ausgewiesenen maßgeblichen Außenlärmpegeln nach DIN 4109 (Januar 2018) zu berücksichtigen.

Befestigte Außenwohnbereiche wie Terrassen, Dachterrassen, Balkone, Loggien sind für das 1. Obergeschoss bis zu einem Abstand von ca. 40 m, für das 2. Obergeschoss bis zu einem Abstand von ca. 65 m und das Staffelgeschoss bis zu einem Abstand von ca. 90 m zur Mitte des in Dammlage verlaufenden Bahntrassenabschnitts 6100 Büchen - Müssen nur in geschlossener Gebäudeform zulässig. Offene Außenwohnbereiche sind in diesen Bereichen ausnahmsweise auch zulässig, wenn mit Hilfe einer Immissionsprognose nachgewiesen wird, dass in der Mitte des jeweiligen Außenwohnbereichs der Immissionsgrenzwert für Allgemeine Wohngebiete von 59 dB(A) tags eingehalten wird.

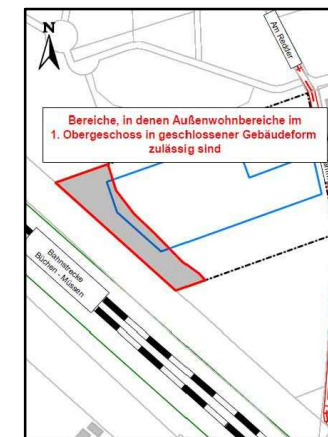


Abb. 3: Bereiche, in denen der Immissionsgrenzwert für Allgemeine Wohngebiete tags im 1. Obergeschoss überschritten wird (LairmConsult, September 2021)

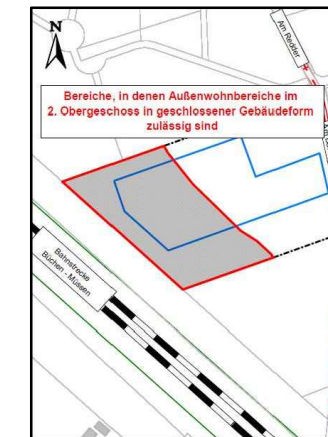


Abb. 4: Bereiche, in denen der Immissionsgrenzwert für Allgemeine Wohngebiete tags im 2. Obergeschoss überschritten wird (LairmConsult, September 2021)

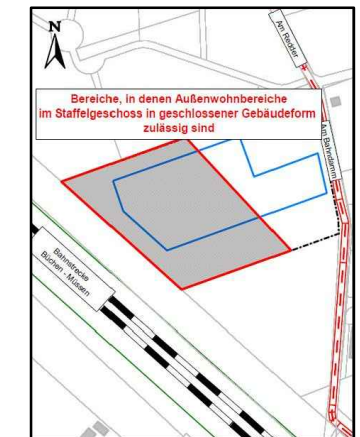


Abb. 5: Bereiche, in denen der Immissionsgrenzwert für Allgemeine Wohngebiete tags im Staffelgeschoss überschritten wird (LairmConsult, September 2021)

10.3 Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den Schallschutz resultieren.

11. Zuordnungsfestsetzung

(§ 9 Abs. 1a BauGB)

Als Kompensation für geschützte Arten und für Eingriffe in Knick wurde ein Ausgleichsbedarf von 2.500 m² Fläche und 220 m Knickneuanlage ermittelt. Der erforderliche Ausgleich wird über die beiden anerkannten Ökokonten „Bartelsdorf Borchers 2“ und „Bartelsdorf Borchers Knick 2“ erbracht.

Gemeinde Büchen
Bebauungsplan Nr. 56
"Alten- und Pflegeheim Am Bahndamm"
Teil B - Text (Seite 2)

GSP
GOSCH & PRIEWE
Ingenieurgesellschaft mbH
Beratende Ingenieure (VBI)

23843 Bad Oldesloe
Paperberg 4
Tel.: 0 45 31 / 67 07 - 0
Fax: 0 45 31 / 67 07 - 79
E-mail: oldesloe@gsp-ig.de
Internet: www.gsp-ig.de

Stand: 13.09.2022 / Har./SR

Örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 Landesbauordnung (LBO)

1. Stellplätze

Innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf „Alten- und Pflegeheim“ ist je fünf [5] Pflegeplätze ein [1] Stellplatz auf dem Grundstück herzustellen.

2. Dacheindeckungen

Innerhalb des Plangebietes sind die Dächer der Hauptgebäude sowie die Dächer von Garagen und überdachten Stellplatzanlagen (sog. Carports) dauerhaft mit einem Saat- und Pflanzgut regionaler Herkunft zu begrünen. Die Substratmächtigkeit muss mind. 10 cm betragen.

Flächen, die aus funktionalen Gründen für technische Anlagen (z.B. Aufbauten für Aufzugsanlagen, Lüftungsanlagen) oder für Belichtungszwecke benötigt werden, sind von der Dachbegrünungsverpflichtung ausgenommen. Eine Kombination von Dachbegrünung und Photovoltaik- oder Solarthermie-Anlagen ist vorzusehen.

Pflanzliste für Dachbegrünung:

Dost (Origanum spec.), Grasnelken (Armeria spec.), Habichtskräuter (Hieracium spec.), Hauswurze (Sempervivum spec.), Nelken (Dianthus spec.), Salbei (Salvia spec.), Mauerpfeffer (Sedum spec.), Thymiane/Quendel (Thymus spec.), Wolfsmilch (Euphorbia spec.)

Hinweise

1. Arten- und Gehölzschutz

- 1.1 Zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dürfen alle Arbeiten an Gehölzen und die Baufeldräumung (Abschieben von Boden) gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG nur außerhalb der Schonzeit, d. h. nur zwischen dem 01.10. und dem letzten Tag des Februars eines Jahres ausgeführt werden.
- 1.2 Die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“, die RAS-LP 4 und die ZTV-Baumpflege sind als Grundlagen für die Planung und Umsetzung von Baumaßnahmen in Baum- und Gehölznähe zur Erhaltung der zu schützenden Bäume und Gehölze anzuwenden.
- 1.3 Zum Schutz von Insekten und Fledermäusen sind im Außenbereich nur insekten- und fledermausfreundliche vollabgeschirmte Beleuchtungskörper mit Lichtstrahlung ausschließlich nach unten zulässig. Als Leuchtmittel sind LED-Lampen mit einem Spektralbereich zwischen 570 und 630 nm und einer Lichtfarbtemperatur von < 2.700 Kelvin zu verwenden.
- 1.4 Zum Schutz der Fledermausrouten entlang der Gehölze im Norden, Westen und Süden sind in diesem Bereich Dunkelkorridore zwischen Gebäude und Gehölz bzw. Grundstücksgrenze (Norden und Westen) einzuhalten. Im Süden muss der Dunkelkorridor eine Breite von mind. 10 m entlang des Waldrandes haben. In diesem Bereich ist ein Lux-Wert von 0,30 Lux auf gesamter vertikaler Ebene einzuhalten. Alternativ ist in diesen Bereichen vollständig auf Außenleuchten zu verzichten.

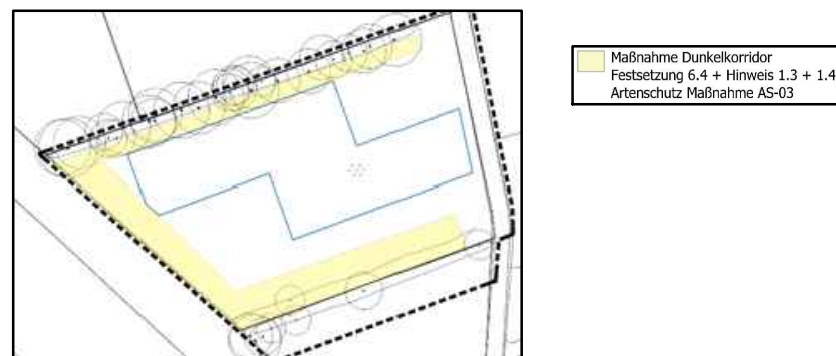


Abb. Anlage Dunkelkorridor gem. Darstellung 'Konflikte und Maßnahmen' (Quelle: BBS-Umwelt GmbH, Mai 2022)

- 1.5 Vor Beginn der Bautätigkeiten sind die Nester der Waldameise durch eine fachkundige Person (z.B. der Ameisenschutzwart) umzusiedeln.
- 1.6 Entsprechend der gutachterlichen Empfehlung sind im Geltungsbereich 2 Fledermauskästen, 2 Fledermaushöhlen und 2 Sperlings-Mehrfachquartiere aufzuhängen und dauerhaft zu unterhalten.
- 1.7 Im Rahmen der Baumaßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung umzusetzen.

2. Vorschriften

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Gemeinde Büchen, Amtsplatz 1, 21514 Büchen eingesehen werden.

Gemeinde Büchen Bebauungsplan Nr. 56 "Alten- und Pflegeheim Am Bahndamm" Teil B - Text (Seite 3)

GSP
GOSCH & PRIEWE
Ingenieurgesellschaft mbH
Beratende Ingenieure (VBI)

23843 Bad Oldesloe
Paperberg 4
Tel.: 0 45 31 / 67 07 - 0
Fax: 0 45 31 / 67 07 - 79
E-mail: oldesloe@gsp-ig.de
Internet: www.gsp-ig.de